

**Kanalisationsunternehmen  
im Sinne des § 32b WRG 1959**

RHV Freistadt und Umgebung  
An der Feldaist 15, 4240 Freistadt

**Betreiberin des örtlichen  
Kanalisationsnetzes**

Marktgemeinde Lasberg  
Markt 7, 4291 Lasberg

GZ:  
Sachbearbeiter:

Einleiter:  
ASFINAG Service GmbH.  
S10 Mühlviertler Schnellstraße

Traunuferstr. 9  
4052 Ansfelden

Datum, 20.02.2013

***ZUSTIMMUNG ZUR EINLEITUNG VON ABWÄSSERN IN DAS  
ÖFFENTLICHE KANALISATIONSSYSTEM  
EINLEITERVERTRAG***

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrte Firma!

Sie haben um Zustimmung zur Einleitung von Tunnelwaschwässern aus den nachfolgend genannten Bereichen in die Ortskanalisation der Marktgemeinde Lasberg und somit weiter in die Verbandskläranlage Freistadt angesucht.

**Betriebsanlage:** ASFINAG Service GmbH.  
S10 Mühlviertler Schnellstraße

**Teilstrom:** Ablauf von Tunnelwaschwässern aus der  
GSA Tunnelwaschwasser Walchshof, bestehend aus  
Zulaufbecken, Ausgleichsbecken und Absetzbecken sowie  
Pufferbecken für Pumpen

- 1) Tunnel Manzenreith
- 2) Tunnel Satzinger Siedlung
- 3) UFT Walchshof
- 4) UFT Ganglsiedlung
- 5) UFT Lest
- 6) UFT Pernau
- 7) Tunnel Neumarkt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erteilt der RHV-Freistadt als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 sowie die Marktgemeinde Lasberg als Betreiberin des örtlichen Kanalisationsnetzes die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus den gegenständlichen Bereichen bei Einhaltung der nachfolgend näher geregelten Festsetzungen und Bedingungen.

Diese Zustimmung gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 und begründet einen Entsorgungsvertrag.

**Bestandteile dieses Vertrages sind:**

- 1) die näheren Festsetzungen und Bedingungen dieser Zustimmungserklärung,
- 2) der Antrag samt Projekt und allenfalls ergänzenden Unterlagen, wie eingangs näher bezeichnet,
- 3) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Übernahme und Reinigung von Abwässern in der Kläranlage des RHV-Freistadt
- 4) die Bestimmungen über die Entgelte (Entschädigungszahlungen, Aufwandsersatz) wie unter Punkt F dieses Vertrages beschrieben.

Der jeweils nachfolgend genannte Vertragsbestandteil hat nur insoweit Geltung, als durch die vorgenannten Regelungen nichts Entgegenstehendes bestimmt wird (Subsidiarität).

**A. BESCHREIBUNG DER EINLEITUNG**

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betriebsstätte:   | GSA Tunnelwaschwasser Walchshof für die Waschwässer der Tunnel Manzenreith, Tunnel Satzinger Siedlung, Tunnel Neumarkt und Unterflurtrasse Walchshof, Unterflurtrasse Lest und Unterflurtrasse Pernau                                                                                                                                                                     |
| Anschrift:        | ASFINAG Service GmbH.,<br>Traunuferstr. 9, 4052 Ansfelden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Grundstücke:      | gem. Angaben Asfinag Gewässerschutzanlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Teilströme:       | Ablauf Tunnelwaschwässer nach Vorreinigung und Pufferung in der GSA Tunnelwaschwasser Walchshof die bei der Reinigung der <ol style="list-style-type: none"><li>1) Tunnel Manzenreith</li><li>2) Tunnel Satzinger Siedlung</li><li>3) UFT Walchshof</li><li>4) UFT Ganglsiedlung</li><li>5) UFT Lest</li><li>6) UFT Pernau</li><li>7) Tunnel Neumarkt</li></ol> anfallen. |
| Art der Abwässer: | Waschwässer aus der Tunnelreinigung der o. a. Tunnel und Unterflurtrassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

## **B. MAß DER EINLEITUNG IN DIE ORTSKANALISATION LASBERG BZW. IN DIE ANLAGEN DES RHV-FREISTADT**

### **▪ in quantitativer Hinsicht**

Die maximalen und täglichen Einleitmengen in die Ortskanalisation Lasberg bzw. in die Anlagen des RHV Freistadt dürfen betragen:

Waschwässer von max. 2.000 m<sup>3</sup>/a bzw. 1.000 m<sup>3</sup>/5d bzw. 200 m<sup>3</sup>/d bzw. max. 2,5 l/s

### **▪ in qualitativer Hinsicht**

Im Ablauf der Vorreinigungsanlage (GSA Tunnelwaschwasser Walchshof) dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

|                                                |                                                    |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Temperatur                                     | 35,0 °C                                            |
| pH-Wert                                        | 6,50 - 9,50                                        |
| absetzbare Stoffe                              | 10,00 mg/l                                         |
| Blei                                           | 0,50 mg/l                                          |
| Cadmium                                        | 0,10 mg/l                                          |
| Chrom                                          | 0,50 mg/l                                          |
| Kupfer                                         | 0,50 mg/l                                          |
| Zink                                           | 2,00 mg/l                                          |
| Summe der KW                                   | 10,00 mg/l                                         |
| Phenolindex                                    | 10,00 mg/l                                         |
| BTX                                            | 0,10 mg/l                                          |
| AOX                                            | 0,50 mg/l                                          |
| Summe d. anionischen u. nichtionischen Tenside | 1,00 mg/l                                          |
| BSB-5                                          | 14,50 kg/d entspr. 200 EW b. 200 m <sup>3</sup> /d |
| CSB                                            | 24,00 kg/d entspr. 200 EW b. 200 m <sup>3</sup> /d |

Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl. 1996/186) in der jeweils geltenden Fassung (§ 32b Abs. 1 WRG 1959).

## **C. VORREINIGUNGS- UND AUSGLEICHSANLAGEN SOWIE SONSTIGE TECHNISCHE VORSCHREIBUNGEN**

- 1) Zur Vorreinigung und Pufferung der Abwässer ist am Südportal der UFT Walchshof die GSA Waschwasser Walchshof die aus Zulaufbecken, Absetzbecken, Ausgleichsbecken und Pufferbecken besteht, zu errichten.
- 2) Die Abwässer des bei der Gewässerschutzanlage für Havariefälle geplante Schadstoffbecken dürfen nicht in die anderen Becken der GSA bzw. in den Ortskanal gelangen.

- 3) Die Reinigungskapazität der GSA sind auf die in der Zustimmung angeführten Ablaufwerte auszulegen.  
Die Gewässerschutzanlage hat im Wesentlichen aus folgenden Komponenten zu bestehen:
- Zulaufbecken mit 67 m<sup>3</sup>
  - Ausgleichsbecken mit 400 m<sup>3</sup>
  - Absetzbecken mit 54 m<sup>3</sup>
  - Pufferbecken mit Pumpwerk mit 15 m<sup>3</sup>
  - Schadstoffbecken mit 60 m<sup>3</sup>
  - Die Schmutzwässer (Tropfwässer, Niederschlagswässer, usw.) des normalen Tunnelbetriebes dürfen nicht über die GSA Waschwasser Walchshof geführt bzw. zur Ortskanalisation abgeleitet werden.
- 4) Sämtliche Anlagenkomponenten sind zu ummanteln oder einzuhausen, so dass auch im Winter ein frostsicherer Betrieb sichergestellt ist.
- 5) Die GSA Tunnelwaschwasser Walchshof ist wie im Vertragsbestandteil bildenden beiliegendem Plan der Fa. Hydrocare GmbH. vom November 2011 zu dimensionieren, auszubilden und auszuführen.
- 6) Eine Entsorgung von Altöl, chlorierten Kohlenwasserstoffen, festen Stoffen wie Asche, Abfall und ähnliches sowie häuslichen und anderen faulfähigen Abwässern über die GSA Tunnelwaschwasser Walchshof ist verboten.
- 7) Der Anschlusswerber hat seine Abwasseranlage selbst gegen Rückstau aus der Ortskanalisation zu sichern.
- 8) Eine Ableitung von anderen als den angeführten Tunnelwaschwässern ist nicht zulässig.
- 9) Chemikalien sind im Betrieb so zu lagern, dass im Falle von Unfällen, Gebrechen usw. sichergestellt ist, dass diese keinesfalls in irgendeiner Form zur Ableitung bzw. Versickerung gebracht werden können.
- 10) In die Ortskanalisation dürfen insbesondere Abwässer bzw. Stoffe nicht eingebracht werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage stören,
  - die das Kanalisationspersonal gefährden
  - die Kläranlage und die Klärschlammverwertung beeinträchtigen,
  - die die Gewässer nachteilig beeinflussen.
- 11) Einstiegs- u. Kontrollschächte der GSA Tunnelwaschwasser Walchshof sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht überschüttet werden.
- 12) Im Ablauf der GSA (im Bereich des Pufferbeckens) ist eine Vorkehrung zur Möglichkeit der Probenentnahme zu gewährleisten.
- 13) Der Schieber der Zuleitung vom Schadstoffbecken zum Zulaufbecken ist im Normalbetrieb stets geschlossen zu halten.

- 14) Die abgesetzten Feststoffe des Absetzbeckens sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht über den Kanal abgeleitet werden.
- 15) Da es sich beim Räumgut aus der Vorreinigungsanlage um gefährlichen Abfall handelt, ist dieser entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz durch ein befugtes und nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bewilligtes Unternehmen entsorgen zu lassen.
- 16) Die bei der Tunnelreinigung verwendeten Reinigungsmittel müssen je nach Verwendungszweck gemäß ÖNORMEN
  - B 5104 - Kaltreiniger auf nicht wässriger Basis
  - B 5105 - Reiniger auf wässriger Basis für ölverschmutzte Oberflächen oder
  - B 5106 - Reiniger auf wässriger Basis für schwach ölverschmutzte oder ölfreie Oberflächenentsprechen.
- 17) Die sich im Absetzbecken und Zulaufbecken absetzenden Feinteile und Schlämme sowie der ölhältige Oberflächenfilm des Zulaufbeckens müssen 1x im Jahr gesondert abgesaugt und entsorgt werden und dürfen nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.
- 18) Das Zulaufbecken ist vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung (Räumung) bis zur Ablaufunterkante mit Reinwasser aufzufüllen.
- 19) Fäkalabwässer dürfen nicht über die Vorreinigungsanlage geführt werden. Für eine allfällige Ableitung dieser Wässer ist mit der Marktgemeinde Lasberg eine eigene Vereinbarung zu treffen.
- 20) Ein konzentriertes Austreten von Mineralöl im Havariefall ist unverzüglich dem RHV Freistadt und Umgebung und dem Klärwärter der Marktgemeinde Lasberg zu melden.
- 21) Bei allfälligen Schäden an Bauwerken oder Maschinen der Ortskanalisation Lasberg bzw. des RHV-Freistadt, der Kläranlage oder bei Problemen bei der Klärschlammmentsorgung durch erhöhte Konzentrationen von Inhaltstoffen, die nachweislich auf die Einleitung der gegenständlichen Abwässer zurückzuführen sind, ist die Marktgemeinde Lasberg bzw. der Reinhaltungsverband Freistadt und Umgebung gesondert zu den unter Punkt F dieses Einleitervertrages vereinbarten Zahlungen zu entschädigen.
- 22) Da die mögliche Ableitungsmenge durch ein Pumpwerk der Marktgemeinde Lasberg begrenzt ist muss der Ablauf durch das Speicherbecken = Ausgleichsbecken gepuffert werden.

- 23) Der Ablauf aus dem Pufferbecken muss sowohl manuell als auch automatisch bei Erreichen eines kritischen Wasserspiegels oder bei Wartungsarbeiten beim Pumpwerk 7 der Marktgemeinde Lasberg gestoppt werden können. Hierzu wird eine eigene separate Wasserstandsmessung mit GSM-Alarmierung an den für den Tunnelbetrieb Verantwortlichen und den Klärwärter der Marktgemeinde Lasberg beim PW 7 eingebaut. Bei Alarmierung sind die Ablaufpumpen der GSA von den namhaftgemachten Verantwortlichen für die Tunnelreinigung unverzüglich zu stoppen und der Klärwärter der Marktgemeinde Lasberg zu informieren. Der Ablauf aus dem Pufferbecken darf erst wieder freigegeben werden wenn der Wasserstand im PW 7 das Ausschaltniveau der Pumpen erreicht hat und die Freigabe durch den Klärwärter der Marktgemeinde Lasberg erfolgt ist.
- 24) Die Drosselung des Ablaufes auf 2,50 l/s bei der GSA Tunnelwaschwasser Walchshof muss durch eine vom Klärwärter der Marktgemeinde Lasberg abgenommenen auf die jeweiligen Mengen eingestellten Pumpenanlagen oder durch eine automatische Drosselklappensteuerung mit Mengenummessung erfolgen.
- 25) Die Pumpenanlagen müssen zur Kontrolle der abgeleiteten Abwassermengen mit einem geeichten Betriebsstundenzähler ausgerüstet werden.
- 26) Sämtliche für die Zuleitung zur Ortskanalisation der Marktgemeinde Lasberg erforderlichen Kanäle werden durch die ASFINAG errichtet und betrieben.

#### **D. ÜBERWACHUNG, MITTEILUNGS- U. BERICHTSPFLICHTEN**

- 1) Die Anlagen sind entsprechend der Bedienungs- u. Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen bzw. gem. vorliegender Vereinbarung zu betreiben, stets sorgfältig zu warten und in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- 2) Zur Vornahme von Kontrollen und Messungen ist den Organen des Kläranlagenbetreibers und Kanalisationsunternehmens der Zutritt zur GSA, die Ablesung der Betriebsstunden der Pumpen bzw. die Einsicht in das Wartungsbuch zu gestatten.
- 3) Es ist ein Wartungsbuch zu führen, in dem folgende Angaben und Eintragungen bzw. Unterlagen enthalten sein müssen:
- Aufzeichnungen über die Tunnelreinigungen mit Datum und lfm Tunnellänge
  - Wartungsarbeiten entsprechend der Bedienungs- u. Wartungsvorschrift
  - Entsorgung von Räumgut aus den Vorreinigungsanlagen einschl. Entsorgungsnachweis (Öl, Schlämme)
  - besondere Vorkommnisse im Betrieb der Vorreinigungsanlagen (z.B. Störungen, Reparaturen)
  - Bedienungs- und Wartungsvorschrift der Vorreinigungsanlagen
  - Betriebsstundenaufzeichnung der Ablaufpumpen (jährlich)

- 4) Seitens der Betreibergesellschaft (Asfinag) sind nachweislich eine Person sowie ein Vertreter mit der Wartung der Abwasseranlagen zu betrauen und dem Kanalisationsunternehmen als Verantwortliche namhaft zu machen.
- 5) Für jede Erhöhung der unter Pkt. B) Maß der Einleitung angegebenen Werte od. wesentlichen Änderungen der Abwasserzusammensetzung bzw. Abwasseranlagen ist eine neue Zustimmung bzw. Vertrag erforderlich.
- 6) Bei Nichteinhaltung der Vorschreibungspunkten bzw. Problemen im Betrieb der bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen behält sich das Kanalisationsunternehmen (Marktgemeinde Lasberg und RHV-Freistadt) ausdrücklich die Vorschreibung von weiteren Bedingungen und Auflagen vor.
- 7) Die Betriebsstunden der Pumpen sind einmal jährlich der Marktgemeinde Lasberg und dem RHV-Freistadt zu melden.
- 8) Die Eingestellten Ablaufmengen der Pumpenanlagen sind zumindest jährlich zu überprüfen und vom Klärwärter der Marktgemeinde Lasberg bestätigen zu lassen.
- 9) Die Einhaltung der angeführten Grenzwerte ist einmal jährlich während eines Reinigungsvorganges überprüfen zu lassen.  
Das Untersuchungsergebnis ist dem Kanalisationsunternehmen (RHV-Freistadt und Umgebung) unaufgefordert bis jeweils 31.12. eines Jahres vorzulegen.
- 10) Vor erstmaliger Inbetriebnahme ist die Einhaltung der maximalen durch die Pumpen zum Kanal geförderten Abwassermenge nachzuweisen.
- 11) Die Marktgemeinde Lasberg bzw. der RHV-Freistadt sind spätestens 2 Wochen vor jeder beabsichtigten Reinigung der Tunnel nachweislich zu verständigen.  
Ein Zeitplan über die geplanten Reinigungsvorgänge ist einmal jährlich der Marktgemeinde Lasberg bzw. dem RHV-Freistadt vorzulegen.

## **E. FRISTEN**

- 1) Dauer der Zustimmung wird für die Indirekteinleitung bis 31.12. 2030 befristet.
- 2) Die Zahlung der unter F) vereinbarten Pauschalen durch die Asfinag an die Marktgemeinde Lasberg hat spätestens 6 Monate vor erstmaliger Einleitung zu erfolgen.
- 3) Die Gültigkeit der vorliegenden Einleitungszustimmung beginnt erst nach Zahlung der unter F) vereinbarten Pauschalen durch die Asfinag an die Marktgemeinde Lasberg.

## F. ENTSCHÄDIGUNGEN UND AUFWANDERSATZ

Die folgenden Kosten sind von der ASFINAG als Antragssteller zu tragen und innerhalb von 1 Monat nach Rechnungsstellung durch die Marktgemeinde Lasberg fällig.

### 1) Einmalige Anschlussgebühren

Für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr wird die im Konsens beantragte max. Jahreseinleitungsmenge von 2.000 m<sup>3</sup>/a auf EW und in der Folge auf Wohnobjekte umgerechnet.

Die Höhe der Anschlussgebühr ergibt sich dann aus dem Produkt aus äquivalenten Wohnobjekten und der dafür fälligen Mindestanschlussgebühr gemäß der Gebührenordnung der Marktgemeinde Lasberg.

Berechnung:

$2.000 \text{ m}^3/\text{a} : 40 \text{ m}^3/\text{EW}, \text{a} (= \text{normale Pauschale pro EW}) = 50 \text{ EW}$

$50 \text{ EW} : 3 \text{ EW/Objekt} = 16,66$

Mindestanschlussgebühr:

€ 3.054 + 10 % Ust. = € 3.359,40

Dadurch ergibt sich eine einmalige Anschlussgebühr in der Höhe von  
 $€ 3.359,40 \times 16,66 = € 55.967,60$  (inkl. Ust.)

### 2) Laufende Gebühren (Benutzungsgebühr)

Als Benutzungsgebühr wird seitens des Kanalbetreibers die jeweils gültige Kanalbenutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser verrechnet, wobei vereinbart wird, dass pro Waschvorgang der gesamten Tunnelanlage 1.000 m<sup>3</sup> zur Verrechnung gelangen (die Waschvorgänge sind gemäß Abschnitt D Pkt. 11 zu melden). Kleinere Reinigungsmaßnahmen (wie z.B. Beleuchtung, usw.) sind darin inkludiert und werden nicht gesondert verrechnet. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

### 3) Sollte aus irgendwelchen Gründen diese Vereinbarung nicht rechtswirksam werden, so sind der Marktgemeinde Lasberg von der Asfinag zumindest die Kosten für die Erstellung des vorliegenden Vertrages zu ersetzen

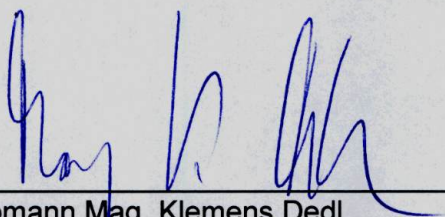
### 4) Sollte die jährliche Einleitungsmenge von 2.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von 5 Jahren öfter als zweimal überschritten werden (Berechnung über Pumpenlaufzeit mal 2,5 l/s), behält sich die Marktgemeinde Lasberg vor Anschlussgebühren gem. Pkt. 1 nachzuverrechnen bzw. die lfd. Gebühren zu erhöhen.

**G. Weitere Vereinbarungen:**

Es wird vereinbart, dass eindeutig nach dem Verursacherprinzip zuzuordnende Schäden bzw. Aufwände die im Rahmen dieser Vereinbarung noch nicht bekannt waren gesondert zu dieser Zustimmung vom Verursacher getragen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Marktgemeinde Lasberg bzw. des RHV-Freistadt gerne zur Verfügung.

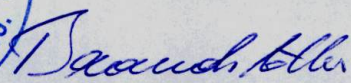
Mit freundlichen Grüßen



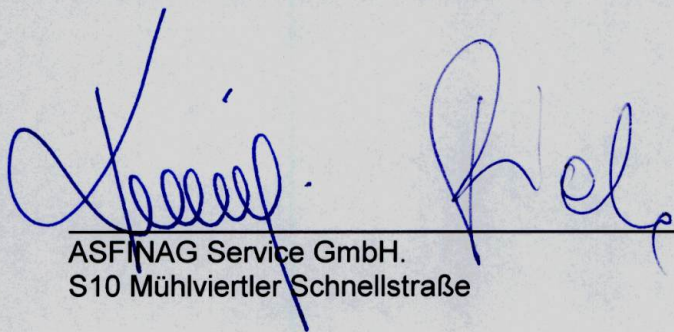
Obmann Mag. Klemens Dedl  
RHV-Freistadt und Umgebung  
Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959



Marktgemeindeamt Lasberg  
4291 Pol. Bez. Freistadt, OÖ.



Josef Brandstätter, Bürgermeister  
Marktgemeinde Lasberg  
Betreiberin des örtlichen Kanalisationsnetzes



ASFINAG Service GmbH.  
S10 Mühlviertler Schnellstraße

**Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959**

RHV Freistadt und Umgebung  
An der Feldaist 15, 4240 Freistadt

**Betreiberin des örtlichen Kanalisationsnetzes**

Marktgemeinde Lasberg  
Markt 7, 4991 Lasberg

**Einleiter**

ASFINAG Service GmbH.  
S10 Mühlviertler Schnellstraße

Ansfelden, 01.07.2014

**Ergänzung / Abänderung**

zur „**Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem – Einleitervertrag**“, geschlossen am 20.02.2013 zwischen dem Kanalisationsunternehmen RHV Freistadt und Umgebung, der Betreiberin des örtlichen Kanalisationsnetzes die Marktgemeinde Lasberg- und der Einleiterin die ASFINAG Service GmbH - S10 Mühlviertler Schnellstraße,

im Detail zu folgenden Vertragspunkt:

Vertragspunkt 18) – Das Zulaufbecken ist vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung (Räumung) bis zur Ablaufunterkante mit Reinwasser aufzufüllen. [Anmerkung: um in einem Schadensfall die Funktion eines Ölabscheiders zu gewährleisten]

**Abänderung zum Vertragspunkt 18):**

**Es ist nicht notwendig das Zulaufbecken weder vor Inbetriebnahme, noch nach einer Entleerung mit Reinwasser aufzufüllen.**

**Begründung:**

Die GSA Tunnelwaschwasser Walchshof ist im vorhandenen Sondenschacht mit Detektoren (pH-Sonde und Öldetektor) ausgerüstet, die im Schadensfall für die Umleitung des austretenden Öls / des verunreinigten Wassers in das dafür vorgesehene Schadstoffbecken (ca. 60m<sup>3</sup>) sorgen. Da das Schadstoffbecken über keinen Auslass verfügt, kann die verunreinigte Flüssigkeit nicht ungewollt austreten. Das Schadstoffbecken muss somit mit Hilfe einem Pumpfahrzeug entleert werden.

Außerdem gibt es im Zuge des Betriebsablaufs keine Möglichkeit das Zulaufbecken mit Frischwasser zu füllen.

Im Normalbetrieb (kein Schadensfall, keine Tunnelwäsche) läuft das Regenwasser ebenfalls über den Sondenschacht – die Wässer werden automatisch in das Freiland-Gewässerschutzbecken abgeleitet.

RHV Freistadt u. Umgebung  
An der Feldgast 15  
4240 Freistadt

Obmann Mag. Klemens Dedl  
RHV-Freistadt und Umgebung  
Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959



Der Bürgermeister

*Josef Brandstätter*

Josef Brandstätter, Bürgermeister  
Marktgemeinde Lasberg  
Betreiberin des örtlichen Kanalisationsnetzes

*ASFINAG Service GmbH*

ASFINAG Service GmbH.  
S10 Mühlviertler Schnellstraße